

■ CAROLA SACHSE

## Eckpunkte einer guten wissenschaftlichen Praxis der historischen Aufarbeitung schlimmer Vergangenheiten<sup>1</sup>

85

»Historische Aufarbeitung« ist ein seit den späten 1980er Jahren rotierender Jobgenerator für Historikerinnen und Historiker. Im Vordergrund steht dabei immer noch die NS-Vergangenheit von Unternehmen und Banken, Universitäten und Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Ministerien und anderen staatlichen Behörden, Kirchen, Berufs- und Professionsverbänden, Theatern und Orchestern. Dies gilt keineswegs nur für Deutschland und Österreich, sondern in geringerem Umfang und mit zeitlicher Verzögerung auch für die ehemals vom »Dritten Reich« besetzten, mit ihm verbündeten oder kollaborierenden Länder.<sup>2</sup> In den Fokus rücken aber auch viele politisch-historische »Untaten«, wie sie der Philosoph Hermann Lübbe bezeichnet, aus anderen Kontexten, Epochen und Regionen dieser Welt, die nach dem Untergang des Sowjetreiches oder als Spätfolge der Dekolonisierung in der internationalen Politik problematisiert wurden.<sup>3</sup> Zunehmend mehr Historikerinnen und Historiker sind als Auftragnehmer, Projektmitarbeiter, wissenschaftliche Beiräte oder Kommissionsmitglieder haupt-, neben- oder ehrenamtlich mit dem eigentümlichen Vorgang »historischer Aufarbeitung« befasst. Vor dem Hintergrund zahlreicher zwiespältiger und konfliktträchtiger Erfahrungen – etwa mit dem Verständnis von Unabhängigkeit, der Schwerpunktsetzung angesichts von zeitlichen und finanziellen Restriktionen der Auftragsgestaltung, dem Quellenzugang oder dem Publikationsrecht – ist das Bewusstsein für die spezifischen Probleme dieser Art der Auftragsforschung gewachsen. Manche aufarbeitungserfahrenen Kolleginnen und Kollegen haben für sich selbst inzwischen gewisse Standards hinsichtlich der Rahmenbedingungen entwickelt, auf die sie pochen, bevor sie sich auf weitere Projekte dieser Art einlassen. Bis heute aber sind wünschenswerte Standards weder vereinheitlicht, noch gar als »Regeln guter wissenschaftlicher Praxis« auf diesem spezifischen Feld geschichtswissenschaftlicher Arbeit kodifiziert – zumindest aber Prüfsteine für zukünftige Vertragsgestaltungen sollten sich formulieren lassen.

- 1 Dieses Essay ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich am 27.11.2015 im Rahmen des Panels »Psychiatrie im Nationalsozialismus« auf dem Jahreskongress der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) in Berlin gehalten habe. Mit diesem Panel wurde die Arbeit der Kommission zur Aufarbeitung der »Geschichte des Deutschen Vereins für Psychiatrie bzw. der Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater in der Zeit des Nationalsozialismus«, also der Vorgängerorganisationen der DGPPN, abgeschlossen.
- 2 Einen umfassenden Überblick über die beauftragten Studien zur »NS-Belastung« im Bereich von Wirtschaft und Politik, nicht jedoch von Wissenschaft, Medizin und Kultur bieten Frank Bajohr/Johannes Hürter, Auftragsforschung »NS-Belastung«. Bemerkungen zu einer Konjunktur, in: Frank Bajohr/Anselm Doering-Manteuffel/Claudia Kemper/Detlef Siegfried (Hg.), Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 221–233.
- 3 Hermann Lübbe, »Ich entschuldige mich.« Das neue politische Bußritual, Berlin 2001, S. 7.

## Ethische Regeln in den Natur- und Biowissenschaften

86

Das geringe Interesse an solchen formalisierten Regelwerken teilen die Historiker und Historikerinnen mit den meisten ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Geisteswissenschaften. Demgegenüber müssen sich die Forscher und Forscherinnen aus den Naturwissenschaften und hier besonders aus den Biowissenschaften, der Medizin und Pharmakologie seit langem in einem dichten Netz von gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften, Ethikkommissionen, spezifischen Verfahrensregeln und international etablierten Verhaltensregeln bewegen. Diese Regeln reichen vom jahrtausendealten hippokratischen Eid bis zur neuerdings formalisierten Verpflichtung, bei wissenschaftlichen Publikationen sämtliche Interessensbindungen offenzulegen – und seien es auch nur die Kekse, die auftraggebende Unternehmen oder beforschte Institutionen für die Kaffeepause spendiert haben mögen. Nicht umsonst war gerade die medizinische Forschung Vorreiter, wenn es um die Verregelung wissenschaftlicher Praxis ging. Es waren die Skandale um Menschenversuche und in der Medikamentenentwicklung, die die gesetzlichen und berufsethischen Regulierungen vorantrieben – von Albert Neissers Syphilisexperimenten an Prostituierten um 1900 und dem Lübecker BCG-Impfdesaster von 1930, bei dem 77 Kinder starben, über den Nürnberger Ärzteprozess bzw. den lange Zeit international maßgeblichen Nürnberger Kodex von 1947 bis zum Contergan-Skandal der frühen 1960er Jahre, der zahlreiche Reformulierungen der Vorschriften zur Arzneimittelprüfung in der DDR und der Bundesrepublik zur Folge hatte.

Seit den 1990er Jahren ist die Geschichte der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor allem eine Geschichte der Fälschungen. Datenfälschungen im Umfeld des Virologen und Medizinnobelpreisträgers David Baltimore forderten Ende der 1980er Jahre den US-Public Health Service und das National Health Institute dazu heraus, die Kontrolle wissenschaftlicher Redlichkeit im Office of Research Integrity zu reorganisieren.<sup>4</sup> Zehn Jahre später veranlasste der größte bis dahin in Deutschland bekannt gewordene Fälschungsskandal um die Krebsforscher Friedhelm Herrmann und Marion Brach alle führenden Wissenschaftsinstitutionen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) über die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) bis zur Hochschulrektorenkonferenz (HRK) dazu, Denkschriften, Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu formulieren.<sup>5</sup> Sie wollten nicht zuletzt drohender staatlicher Kontrolle zuvorkommen und Einschränkungen der wissenschaftlichen Autonomie verhindern. Und wenn heute amerikanische Wissenschaftsphilosophen einen dritten Werturteilsstreit – nach dem klassischen Streit zwischen Max Weber und den Kathedersozialisten sowie den erkenntnistheoretischen Nachwirkungen des Positi-

4 Siehe: <http://ori.hhs.gov/historical-background> (letzter Zugriff 19.5.2016); David Kevles, *The Baltimore Case. A Trial of Politics, Science and Character*, New York 1998.

5 Vera Zylka-Menhorn, *Forschungsbetrug – Fall Herrmann/Brach: Gutachter bestätigen den dringenden Verdacht der Manipulation*, in: *Deutsches Ärzteblatt* 94 (1997) 42, S. A-2716-A-2718; Deutsche Forschungsgemeinschaft, *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft«*, 1. Aufl., Weinheim 1998; erg. Aufl., Weinheim 2013: [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf) (letzter Zugriff 29.5.2016); Max-Planck-Gesellschaft, *Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 24. November 2000, München 2000, geänderte Fassung vom 20.3.2009*: [https://www.mpg.de/229457/Regeln\\_guter\\_wiss\\_Praxis\\_\\_Volltext-Dokument\\_.pdf](https://www.mpg.de/229457/Regeln_guter_wiss_Praxis__Volltext-Dokument_.pdf) (letzter Zugriff 29.5.2016).

vismusstreits der 1960er Jahre – ausfechten, dann fokussieren sie sich auf Beispiele aus der aktuellen pharmakologischen Forschung. Hier scheinen die »Auswirkungen kommerzialisierter Forschung auf die Erkenntnisgewinnung« besonders deutlich und bedrohlich zu sein.<sup>6</sup>

### Braucht die Geschichtswissenschaft einen Ethik-Kodex?

Während die American Historical Association (AHA) bereits 1987 im Zuge der Debatte um wissenschaftliche Integrität im US-amerikanischen Gesundheitswesen ihr erstes »Statement on Standards of Professional Conduct« beschlossen hatte,<sup>7</sup> focht der Aufruhr, den die deutsche Krebsforscherin und ihr Mentor mit ihren gefälschten Daten 1997 in den bundesdeutschen Wissenschaftsorganisationen ausgelöst hatten, die Historiker und Historikerinnen in Deutschland noch längst nicht an – geht es bei ihnen doch »nur« um die Rekonstruktion und historisch-kontextualisierte Beurteilung vergangener Handlungen und Unterlassungen, Kontingenzen und Verknüpfungen. Ihre Forschungsergebnisse betreffen allenfalls Befindlichkeit und Ansehen, Selbstbilder und Vorstellungen von Mitlebenden, aber doch nicht deren Leib und Leben. Das Arbeiten *lege artis*, wie es auch die DFG als erste Regel guter wissenschaftlicher Praxis formuliert hat, vor allem aber das »Veto-Recht der Quellen« sind ihnen Richtschnur genug.<sup>8</sup> Unterschiedliche Lesarten derselben Quellen, divergierende Erzählungen von Ereignissen aufgrund unterschiedlicher Quellen müssen im kollegialen Meinungsstreit ihre Kohärenz und Plausibilität beweisen. Sie sind Anstoß, weitere Quellen zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgetragenen Positionen zu suchen und der komplexen historischen Wirklichkeit Quelle für Quelle näherzukommen. Aber sie bieten – Clio sei Dank – keine darüber hinausgehende zwingende Veranlassung, der historisch-wissenschaftlichen Neugier, Fantasie und Streitkultur ethische Zügel anzulegen. So möge es bitte auch bleiben – zumindest solange Historiker und Historikerinnen unter sich sind.<sup>9</sup>

Die »moralische« oder »ethische Wende« in den Geschichtswissenschaften, wenn man die in den 1980er Jahren einsetzende neuerliche Aufwertung von Ereignissen und Akteuren, ihren Handlungsspielräumen, Entscheidungen, Vorstellungen und Intentionen gegenüber dem bis dahin vorherrschenden strukturgeschichtlichen Paradigma so nennen möchte,<sup>10</sup> mündete

- 6 Gerhard Schurz/Martin Carrier (Hg.), Werte in den Wissenschaften. Neue Ansätze zum Werturteilsstreit, Berlin 2013; vgl. hier insbesondere den Beitrag von Martin Carrier, Wissenschaft im Griff der Wirtschaft: Auswirkungen kommerzialisierter Forschung auf die Erkenntnisgewinnung, in: ebd., S. 374–396.
- 7 American Historical Association (AHA), Statement on Standards of Professional Conduct, Washington 2011: <https://www.historians.org/pubs/Free/ProfessionalStandards.cfm> (letzter Zugriff 29.5.2016).
- 8 Reinhart Koselleck, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: ders./Wolfgang J. Mommsen/Jörn Rüsen (Hg.), Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, München 1977, S. 17–46, hier S. 45f.
- 9 Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie führte bereits 1992 einen Ethik-Kodex ein, den sie 2014 aktualisierte: <http://www.soziologie.de/de/die-dgs/geschichte.html#c1568> und <http://www.soziologie.de/de/die-dgs/ethik/ethik-kodex.html> [letzter Zugriff 2.8.2016]. Dagegen hat der Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands bislang weder eine Ethik-Kommission noch einen entsprechenden Kodex.
- 10 Christoph Kühberger/Clemens Sedmak, Ethik der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung, Wien 2008, S. 35–45; François Bédarida, The Historian's Craft, Historicity, and Ethics, in: Joep Leerssen/Ann Rigney (Hg.), Historians and Social Values, Amsterdam 2000, S. 69–76.

zwar nicht selten in leichtfertige anachronistische Verurteilungen historischer Akteure aus der besserwisserischen Position der Nachgeborenen. In ihren differenzierteren Beiträgen aber beförderte diese Wende eine präzise Kontextualisierung von zeitgebundenen moralischen Vorstellungen, ethischen Normen und gesetzlichen Regelungen und damit die historisch fundierte Beurteilung vergangener Verhaltensweisen, Entscheidungen und Handlungen von historischen Akteuren und Akteurinnen im Normengefüge ihrer Zeit.

Auch Christoph Kühberger und Clemens Sedmak, die 2008 eine umfassende Einführung in die ethischen Aspekte historischen Arbeitens vorgelegt haben, begnügten sich damit, ihre Kolleginnen und Kollegen zu einer »Metareflexion« ihres Tuns in den verschiedensten Kontexten einzuladen.<sup>11</sup> Zwar blättern sie einen breiten Katalog ethischer Problemlagen im wissenschaftlichen Alltag auf. Sie reichen von der Frage nach der Wünschbarkeit gesellschaftlicher Relevanzkriterien bei der Themenfindung über den Umgang mit Interviewaussagen in der *oral history* oder mit Quellen, die für andere Kulturen heilige Texte darstellen, bis hin zu den Feinheiten des korrekten Zitierens und Paraphrasierens. Selbstverständlich thematisierten sie auch die FFP-Klassiker aller wissenschaftspraktischen Kodizes: Fabrizieren, Fälschen, Plagieren, die inzwischen von den großen Wissenschaftsinstitutionen international und disziplinenübergreifend sanktioniert werden.<sup>12</sup> Aber die beiden Autoren verzichteten wohlweislich darauf, ein umfassendes, auf die gesamte Praxis historischer Forschung zugeschnittenes Regelwerk zu entwerfen.

Erst vor wenigen Jahren ist in Deutschland der Ruf nach einem solchen Regelwerk laut geworden und zwar erschallte er von den Rändern der Profession. Außerhalb von akademischer Forschung und Lehre sind Historikerinnen und Historiker eben nicht mehr unter sich, sondern müssen sich mit öffentlich-rechtlichen Institutionen, Schulbehörden und Aufsichtsämtern auseinandersetzen. Diese müssen nicht nur die verschiedensten wissenschaftsfernen Vorschriften – etwa des Bau- und Brandschutzrechts bei der Gestaltung von Ausstellungen – durchsetzen. Sie machen womöglich auch eigene Vorstellungen über den richtigen Einsatz knapper öffentlicher Gelder bei der Auswahl und Gestaltung von Museen, Gedenkstätten, Denkmälern oder Lehrplänen sowie der allfälligen Begleitmedien geltend. Darüber hinaus treffen historisch Arbeitende zunehmend mehr auf private Auftraggeber, die sich etwa eine Familien- oder Firmengeschichte leisten wollen oder – wie Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl – einen Ghostwriter für ihre Autobiografie suchen. Nicht zuletzt müssen sich die in diesem Segment des Berufsfeldes tätigen Historikerinnen und Historiker auf einem wachsenden Angebotsmarkt von Geschichtsentwicklungsagenturen, Freelancern und historischen Recherchebüros behaupten. Sie verstehen »Geschichte als Dienstleistung« und bieten ihr vielfältiges Angebot unter dem Label »public history« oder »angewandte Geschichte« an.<sup>13</sup> In Deutschland haben sie sich 2012, statt – wie ursprünglich angedacht – einen selbständigen »Verband für Angewandte Geschichte« zu gründen, als eine Arbeitsgruppe dem Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands (VHD) angeschlossen.<sup>14</sup> Gemeinsam mit denen, die *public history* als Fach an den Universitäten vertreten und als Studiengang anbieten, wollen sie »angewandte Geschichte« nicht nur »als eigenständige Form der Geschichtskultur in der

11 Kühberger/Sedmak, *Ethik*, S. 157.

12 Vgl. dazu die Zusammenstellung in: DFG, *Vorschläge*, S. 49–54.

13 Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Angewandte Geschichte/Public History, Flyer, Herbst 2015.

14 Siehe: <http://www.historikerverband.de/arbeitsgruppen/ag-angewandte-geschichte.html> (letzter Zugriff 2.8.2016).

Fachwelt und der Öffentlichkeit [...] etablieren«, sondern auch einen »Ethik-Code und Verhaltenskodex im Berufsfeld Historiker« entwickeln.<sup>15</sup>

Es ist nur zu verständlich, dass geschichtswissenschaftliche Dienstleister der »auf dem freien Markt« allzu naheliegenden Gefahr, in den »Griff der Wirtschaft« zu geraten, wie sie Martin Carrier für die Pharmazie beschrieben hat,<sup>16</sup> mit einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards entgegentreten wollen. Aber es ist durchaus zweifelhaft, ob ihnen mit einem Kodex gedient ist, der nicht auf spezifische Konstellationen der historischen Praxis »außerhalb von Lehre und Forschung«, wie es die Arbeitsgruppe anfangs formuliert hatte,<sup>17</sup> zugeschnitten ist, sondern »übergreifend« »für den deutschen geschichtswissenschaftlichen Kontext« gelten soll. Letzteres hatten Cord Arendes, Angela Siebold und Thorsten Logge 2014 in einem unveröffentlichten Diskussionspapier für die Mitgliederversammlung der AG »Angewandte Geschichte – Public History« beim 50. Deutschen Historikertag in Göttingen vorgeschlagen. Entsprechend zielte der beigelegte erste Entwurf eines »Ethikkodex« auf »alle Mitglieder professionell historisch arbeitender Professionen«.<sup>18</sup> Begründet wurde dies mit dem zweifellos richtig beobachteten Trend eines seit einigen Jahrzehnten wachsenden Interesses an historischen Aufarbeitungen und medialen Aufbereitungen zunächst seitens der Öffentlichkeit (Medien, Bildungs- und Kultureinrichtungen) und dann auch von Institutionen und Unternehmen im Rahmen internationaler Politik und globaler Marktwirtschaft, in dessen Folge sich das Berufsfeld für Historikerinnen und Historiker diversifizierte. Sie wiesen darauf hin, dass sich die historisch-professionelle Arbeitspraxis nicht säuberlich in eine akademische, allein auf Erkenntnis gerichtete Forschung, und eine außeruniversitäre Anwendung ihrer Ergebnisse für museale, bildungs- und vergangenheitspolitische, wirtschaftliche oder institutionelle Zwecke aufteilen lässt. Erkenntnistheoretisch ist diese Beobachtung so wahr wie banal, denn spätestens seit Ludwik Fleck, und verstärkt seitdem die Wissenschaften in der NS-Zeit ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt sind, beschäftigt sich die Wissenschaftsgeschichte mit den personellen, institutionellen und epistemischen Verflechtungen zwischen Wissenschaften, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur – in allen Epochen. Sie für verschiedene Felder, Zeiten und Räume zu rekonstruieren, mag intellektuell herausfordern und Vergnügen bereiten. Aber diese Verflechtungen sind auch für die Geschichtswissenschaft mit Sicherheit zu komplex, um ein ganzheitliches Regelwerk ethisch und wissenschaftlich korrekten Verhaltens daraus abzuleiten. Wie Arendes und Siebold selbst darlegten, reagierten die historischen Fachgesellschaften in den USA, Australien, Neuseeland, der Schweiz und den Niederlanden auf die höchst unterschiedlichen institutionellen Arbeitsbedingungen in der klassischen universitären, der Drittmittel- und der Auftragsforschung mit getrennten Ethik-Kodizes oder Leitfäden für die akademische Geschichtswissenschaft

15 Antrag auf Mitgliedschaft.

16 Carrier, Wissenschaft.

17 Antrag auf Mitgliedschaft.

18 Arendes zeichnete als alleiniger Autor für die einführenden Bemerkungen und gemeinsam mit Angela Siebold und Thorsten Logge für den angefügten Entwurf. Das Papier ist elektronisch nicht verfügbar. Arendes und Siebold haben ihre Überlegungen jedoch zwischenzeitlich in einem Artikel veröffentlicht, der u. a. auf Ethik- und Verhaltenskodizes in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen in Deutschland und von geschichtswissenschaftlichen Fachverbänden im Ausland eingeht: Cord Arendes/Angela Siebold, Zwischen akademischer Berufung und privatwirtschaftlichem Beruf. Für eine Debatte um Ethik- und Verhaltenskodizes in der historischen Profession, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 66 (2015) 3/4, S. 152–166.

und die *public history* bzw. die freiberuflichen Historikerinnen und Historiker.<sup>19</sup> Zuletzt warnte der Wissenschaftsphilosoph Thomas Reydon auf einer Tagung der VHD-Arbeitsgruppe vor der Illusion, dass eine geschichtswissenschaftliche Ethik *a priori* absolute Regeln geschichtswissenschaftlich und -ethisch korrekten Verhaltens formulieren könne. Allenfalls lasse sich »aus Einzelfällen abgeleitetes Orientierungswissen« zu Regeln verdichten.<sup>20</sup>

Noch ist diese Diskussion unabgeschlossen. Ich möchte hier jedoch vor einem allgemeinen, von spezifischen Praxiskonstellationen historischen Arbeitens abstrahierenden Ethik-Kodex warnen. Seine unvermeidlich unscharfen Aussagen können nicht nur benutzt werden, um innovative, (noch) nicht konsensuelle, provozierende Forschungsansätze, von denen die wissenschaftliche Forschung innerhalb und außerhalb der Universitäten lebt, zu behindern. Sie können gerade auch im Falle von »angewandter« oder Auftragsforschung kontraproduktiv wirken, wenn sich Auftraggeber und Auftragnehmer nur auf weiterhin auslegungsbedürftige ethische Grundaussagen verständigen, statt konkrete Vereinbarungen für den Umgang mit mehr oder minder vorhersehbaren Interessenkonflikten zu treffen. Die folgenden Ausführungen plädieren am Beispiel beauftragter »historischer Aufarbeitung« für erfahrungsgesättigte Regulierungen solcher ausgewählter geschichtswissenschaftlicher Praxisfelder, die tatsächlich präzise formulierter und für alle Beteiligten verbindlicher Vorgaben bedürfen.

### Historische Aufarbeitung als Sonderfall wissenschaftlicher Praxis

Vordringlich regelungsbedürftig erscheint mir hier die Erforschung von solchen Geschehnissen zu sein, die der Althistoriker Christian Meier als »schlimme Vergangenheiten« bezeichnet hat. Darunter fasst er »ganz formal« sowohl die politischen Systemverbrechen des 20. Jahrhunderts mit ihren nach Millionen zählenden Ermordeten und zu Tode Gekommenen, aber auch willkürliche Tötungen von einigen hundert Menschen in der griechischen Antike oder die Untaten hinter allen Fronten des Dreißigjährigen Krieges. Mit Blick auf jüngere Aufarbeitungsbedürfnisse, wie etwa die medizinischen Studien, die im Auftrag westlicher Firmen in der DDR ausgeführt wurden, oder den Umgang mit Heimkindern in der zweiten Österreichischen Republik, möchte ich darunter auch solche – historisch und rechtlich fürs Erste unspezifisch als »Übel« zu kennzeichnende – Geschehnisse fassen, bei denen zwar niemand zu Tode kam, die aber, um noch einmal Meier zu paraphrasieren, dem betroffenen »Gemeinwesen« mit »sehr störenden Erinnerungen« zu schaffen machen.<sup>21</sup>

Solche historischen Untersuchungsgegenstände können weder thematisch noch strukturell mit den Kategorien von akademischer versus nicht-akademischer, Grundlagen- versus angewandter oder unabhängiger versus beauftragter Forschung, an denen sich die Diskussion um geschichtswissenschaftliche Ethik-Kodizes bisher orientiert, beschrieben werden. Sie befinden sich vielmehr in einer Grauzone zwischen diesen Ordnungsbegriffen.<sup>22</sup> Es sind vor

19 Arendes/Siebold, Berufung, S. 161–166.

20 Vgl. den Tagungsbericht von Anna Valeska Strugalla, »Und die Moral von der Geschicht? Ethische Problemlagen historischer Arbeit, Potsdam 5./6.11.2015, in: H-Soz-Kult, 8.10.2015, <http://www.hsozkult.de/event/id/termine-29069> (letzter Zugriff 2.8.2016) sowie Thomas Reydon, Wissenschaftsethik. Eine Einführung, Stuttgart 2013.

21 Christian Meier, Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns. Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit, München 2010, S. 13.

22 Meine Überlegungen basieren auf Erfahrungen, die ich in den letzten 15 Jahren in einem Dutzend Projekten, Beiräten und Fachkommissionen in beratender, mitarbeitender oder leitender Funktion sammeln konnte, und auf meist telefonischen Gesprächen, die ich mit zehn einschlägig

allem vier Charakteristika, die die historische Aufarbeitung schlimmer Vergangenheiten zu einem heiklen Sonderfall machen:

Es ist, erstens, das besondere Erkenntnisinteresse, das solche Projekte antreibt: Früher sprach man gern von Vergangenheitsbewältigung, die, sobald sie denn gelungen wäre, erlauben würde, einen Schlussstrich unter das üble Vergangene zu ziehen. Das ist ein Wunsch, der – wie wir nicht erst heute wissen – zumindest für die Verbrechen der NS-Zeit unerfüllt bleiben muss. Es ist ein Ziel, das im Sinne einer politischen Moral, die endlich auch historische Verantwortung für politische Übeltaten der Vergangenheit in sich integriert hat, und des Bemühens, dieser Verantwortung immer wieder aufs Neue zeitgemäßen Ausdruck zu verleihen, auch gar nicht mehr wünschenswert ist. Das Wort »Aufarbeitung«, das, wie Theodor Adorno gezeigt hat, aus einem nicht minder »verdächtigen« Sprachgebrauch der 1950er Jahre stammt, ist in die begriffliche Leerstelle gerückt.<sup>23</sup> Mit seiner – nicht zufällig ähnlichen – psychoanalytischen Konnotation verweist es aber auf ein immer noch drängendes Anliegen von Individuen und Kollektiven. Gegenüber »Bewältigung« formuliert »Aufarbeitung« zugleich einen bescheideneren Anspruch und eine anhaltende Anstrengung, bei der der Weg inzwischen zum Ziel geworden ist.<sup>24</sup>

Aufarbeitungsprojekte in diesem Sinne haben, zweitens, immer einen historischen Gegenstand, der bis in die Gegenwart hinein bedrückend wirkt und darüber hinaus gegenwärtige Akteure vor allem dann belasten kann, wenn er zwischen den betroffenen Parteien oder ihren nachfolgenden Repräsentanten und Fürsprechern anhaltend oder aufs Neue politisch oder moralisch umstritten ist. Bei solchen schlimmen Vergangenheiten denken wir in

erfahrenen Kolleginnen und Kollegen im Oktober 2015 und März 2016 geführt habe. Meine Gesprächspartner/innen waren in alphabetischer Reihenfolge: Prof. Dr. Mitchell G. Ash (Wien), Dr. Elisabeth Brainin (Wien), Prof. Dr. Elizabeth Harvey (Nottingham), Prof. Dr. Ulrich Herbert (Freiburg), Prof. Dr. Volker Hess (Berlin), Doz. Dr. Bertrand Perz (Wien), Prof. Dr. Volker Roelcke (Gießen), Dr. Florian Schmaltz (Berlin), Prof. Dr. Hans-Walter Schmuhl (Bielefeld), Prof. Dr. Therkel Straede (Odense). Die meisten von ihnen waren und sind in verschiedenen Funktionen und Gremien tätig. Ich danke ihnen für ihre spontane Gesprächsbereitschaft und den offenen und ausführlichen Meinungsaustausch, der jedes Mal viel länger dauerte als die halbe Stunde, die ich in meinen E-Mail-Anfragen veranschlagt hatte. Zur Sprache kamen Projekte zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Bundesministerien und Bundesbehörden, Universitäten und Forschungseinrichtungen, Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Unternehmen und Berufsverbänden, die österreichischen und schweizerischen Kommissionen zur Aufklärung von Restitutionsansprüchen NS-Verfolgter, aber auch Projekte zu problematischen klinischen Studien und Therapien der jüngeren Vergangenheit in der DDR und in Österreich. Ich habe diese Gespräche hier keineswegs zu einem akkordierten Meinungsbild aller Befragten zusammengefasst, sondern deren Informationen und Einschätzungen genutzt, um meine eigenen Erfahrungen damit zu konfrontieren und in einen breiteren Kontext zu stellen.

- 23 Theodor W. Adorno, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders., *Gesammelte Schriften* 10.2, *Kulturkritik und Gesellschaft II: Eingriffe, Stichworte*, Frankfurt am Main 1977, S. 555–572, hier S. 555; der Vortrag wurde 1960 gehalten.
- 24 Gerald D. Feldman, der als beauftragter Historiker die NS-Vergangenheit mehrerer Unternehmen erforschte und in zahlreichen Beiräten aktiv war, bevorzugte den Begriff »Vergangenheitsbearbeitung«, der die psychoanalytische Konnotation vermeidet, dafür aber die grundsätzliche historisch-professionelle Unabgeschlossenheit solcher Projekte noch deutlicher unterstreicht: ders., *Historische Vergangenheitsbearbeitung. Wirtschaft und Wissenschaft im Vergleich* (Ergebnisse. Vorabdrucke aus dem Forschungsprogramm »Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus«; 13), Berlin 2003.

Deutschland und Europa zuerst an die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes und der faschistischen Diktaturen, aber auch der stalinistischen und staatssozialistischen Herrschaftssysteme. Christian Meier hat hingegen darauf hingewiesen, dass schon in früheren Jahrhunderten Menschen darüber nachdachten, wie ihre Gemeinwesen mit »vergangenen Übeln« oder »unheilvollen Abweichungen« von anerkannten Werten umgehen sollten, deren Erinnerung ihnen in beunruhigender oder bedrohlicher Weise zu schaffen machte; er hat gezeigt, dass über Jahrhunderte zumeist das Vergessen obrigkeitlich angeordnet oder sogar zwischen den zuvor verfeindeten Parteien wechselseitig vertraglich zugesichert wurde.<sup>25</sup> Aber auch gegenwärtige Gemeinwesen produzieren Übel und unheilvolle Abweichungen, die – jenseits polizeilicher Verfolgung und strafrechtlicher Sanktionierung – das Potenzial in sich bergen, zu schlimmer Vergangenheit und als so belastend empfunden zu werden, dass sie eine besondere Weise des Umgangs mit ihnen erfordern, zumal das Vergessen »nach Auschwitz« keine legitime Option mehr ist.<sup>26</sup>

In den letzten zwanzig Jahren hat sich, drittens, eine besondere Verfahrensweise für die Erforschung solcher unheilvollen Abweichungen herausgemeldet, nämlich die Einsetzung von wissenschaftlichen Kommissionen; sie wird vor allem von größeren Unternehmen, Institutionen und Organisationen bevorzugt, die ihre problematische Vergangenheit untersuchen lassen und dem Vorwurf der »Weißwäscherei« vorbeugen wollen. Mit dieser Konstruktion soll das Dilemma, das 1986 zuerst der Daimler-Benz-Skandal offenbart hatte und mit dem auch nachfolgende Aufarbeitungsprojekte zu kämpfen hatten, vermieden werden. Im Daimler-Benz-Fall hatten sich schließlich eine firmennahe Auftragsstudie, der Schönfärberei vorgeworfen wurde, und eine firmenseitig unautorisierte Studie eigeninitiativer Wissenschaftler, deren Sachkenntnis und Professionalität bezweifelt wurde, gegenübergestellt.<sup>27</sup> Ob die Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen die eine oder die andere Studie erhoben wurden und die Reputation vor allem des firmenseitig beauftragten Autors und seiner Mitautorinnen beschädigten, berechtigt waren oder nicht, ist hier unerheblich. Entscheidend ist etwas anderes: Am Ende der Debatte herrschte noch immer kein Einverständnis über die historischen Fakten, die als tatsächlich begangene Übeltaten öffentlich anzuerkennen waren und die damit außer Streit gestellt werden sollten.

Genau damit ist, viertens, der besondere Qualitätsanspruch formuliert, den Auftraggeber an kommissionierte historische Aufarbeitung knüpfen (sollten). Unternehmen, Institutionen oder Berufsverbände mögen vielen ethisch mehr oder minder ehrenwerten Motiven folgen, wenn sie professionelle Historiker und Historikerinnen mit der Aufarbeitung ihrer NS-Vergangenheit oder eines anderen vergangenen Übels beauftragen. Vielleicht wollen sie tatsächlich wissen, was in ihrer Organisation vorgefallen ist und wie ihre Vorgänger gehandelt haben. Womöglich wollen sie sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen, um ein besseres

25 Meier, Gebot, S. 9, 11, 13. Vgl. auch Carola Sachse, Was bedeutet »Entschuldigung«? Die Überlebenden medizinischer NS-Verbrechen und die Max-Planck-Gesellschaft, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 34 (2011) 3, S. 224–241.

26 Meier, Gebot; zum Verhältnis von Erinnerung und Vergessen vgl. auch Dirk Rupnow, Vergessen, in: Birgit Kolboske u. a. (Hg.), *Wissen, Macht, Geschlecht. Ein ABC der transnationalen Zeitgeschichte*, Berlin 2016, S. 127–129.

27 Hans Pohl/Stephanie Habeth/Beate Brüninghaus, *Die Daimler-Benz AG in den Jahren 1933 bis 1945. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1986; Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts (Hg.), *Das Daimler-Benz-Buch. Ein Rüstungskonzern im »Tausendjährigen Reich«*, Nördlingen 1987. Vgl. Hans Mommsen, »Bündnis zwischen Dreizack und Hakenkreuz«, *Der Spiegel*, Nr. 20, 11.5.1987, S. 118–129.



Gespür für die Fallstricke professionellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Handelns in schwierigen politischen Kontexten zu bekommen. Oft aber wollen sie nur den Auflagen amerikanischer Gerichte, europäischen Vorschriften oder nationalen Gesetzen genügen, den Forderungen ihrer internationalen Geschäfts- oder Kommunikationspartner begegnen oder die geschäftsschädigenden Vorwürfe der Öffentlichkeit entkräften.<sup>28</sup> Jedenfalls wollen sie, dass die Forschungsergebnisse als vollständig und korrekt anerkannt werden und dass darüber hinaus das gesamte Unterfangen, auf das sie sich mit der Auftragsvergabe eingelassen haben, als wissenschaftlich legitimiert gelten kann. Sie erwarten ein Produkt, das das Gütesiegel »wissenschaftlich geprüft« verdient und etwaigen öffentlichen Anzweiflungen standhält.

Der Biologe Hubert Markl setzte 1997 als neu gewählter MPG-Präsident eine Historikerkommission ein, die über sieben Jahre die NS-Geschichte ihrer Vorgängerorganisation, der »Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften« (KWG), erforschen sollte. Anlässlich seiner öffentlichen Entschuldigung vor Überlebenden der medizinischen NS-Verbrechen, einem für die Millenniumswende typischen historisch-politischen »Bußritual«, wie es Hermann Lübke beschrieben hat,<sup>29</sup> formulierte er 2001 paradigmatisch den Anspruch, den Organisationen als Auftraggeber stellen sollten: Historische Kommissionen müssen die Tatsachen unvoreingenommen, rückhaltlos und so vollständig und präzise wie möglich zutage fördern und zwar »mit aller gebotenen Sorgfalt historischer Wissenschaft«. Zwar obliege in einem Rechtsstaat der Gerichtsbarkeit die Aufgabe, »Schuld im rechtlichen Sinn zu bewerten«. Aber Historiker hätten den »Boden gesicherter Tatsachen« zu bereiten, »Opfer und Täter zu benennen«, »Gründe und Motive moralischen Versagens offenzulegen«; auf der von ihnen erarbeiteten »wissenschaftlich abgesicherten Grundlage« könnten sie »Mitwirkung und Verantwortlichkeiten feststellen«.<sup>30</sup> Damit definierte Markl nicht nur eine klare Aufgabenteilung zwischen Richtern und Historikern, die letztere noch auf dem legendären Frankfurter Historikertag 1998 umgetrieben hatte, als es um die Aufarbeitung der NS-Geschichte ihrer eigenen Disziplin ging.<sup>31</sup> Vielmehr formulierte er zugleich einen strengen wissenschaftlichen Anspruch an jene Historiker und Historikerinnen, die mit der Aufarbeitung schlimmer Vergangenheiten beauftragt werden.

### Wissenschaftsethische Eckpunkte historischer Aufarbeitung

Diesem Anspruch zu genügen, ist leichter gesagt als getan, zumal bereits die von Markl angesprochene Erwartung an historische Kommissionen in sich widersprüchlich ist: Gerade wenn sie getreulich *lege artis* arbeiten und forschen, können sie die vom Auftraggeber gewünschte Wirkung, nämlich die Dinge ein für alle Mal geklärt und – wie es ein Mitarbeiter der Presseabteilung bei Siemens einmal flapsig formulierte – die »Kuh vom Eis« geholt zu

28 Bereits Feldman, Vergangenheitsbearbeitung, S. 7–11, hat auf die sich überlagernden Motive der Auftraggeber und ihren politischen Kontext nach dem Ende des Kalten Krieges hingewiesen. Bajohr/Hürter, Auftragsforschung, S. 225–228, heben die unzweifelhafte Funktionalität der Aufarbeitungsstudien, sei es das »Vermeiden von Wettbewerbsnachteilen« im Fall von global agierenden Unternehmen, seien es Reputation und Imagekonkurrenz im Fall von Ministerien und anderen öffentlichen Institutionen, als grundsätzliches Manko hervor.

29 Lübke, Bußritual. Vgl. Sachse, Was bedeutet »Entschuldigung«?

30 Hubert Markl, Die ehrlichste Art der Entschuldigung ist das Offenlegen der Schuld, in: ders., Schöner neuer Mensch?, München 2002, S. 227–240, Zitate S. 232, 236, 231.

31 Norbert Frei/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

haben, nicht garantieren.<sup>32</sup> Wissenschaftliche Forschung ist, wie wir seit Max Weber wissen, ein unabschließbarer Prozess. Auch auf dem Feld der historischen Aufarbeitung gelten noch so sorgfältig recherchierte Aussagen und begründete Bewertungen nur solange, wie sie nicht durch neue Quellen und kontextuelle Bezüge modifiziert, ergänzt oder infrage gestellt werden. Darüber hinaus stecken die Tücken in den Details, die sich für jede Aufarbeitungsstudie in spezifischer Weise präsentieren. Dennoch lassen sich einige Eckpunkte formulieren, die beachtet werden wollen, wenn die Ergebnisse eines solchen Projekts dem Gütesiegel der Wissenschaftlichkeit gerecht werden sollen.

Die institutionelle, professionelle und persönliche **Unabhängigkeit** der beauftragten Historiker und Historikerinnen ist sicherlich der wichtigste Parameter. Aber wie kann deren **wissenschaftliche Autonomie** gewährleistet werden, wenn doch bei Auftragsforschung jeglicher Art in aller Regel finanzielle Mittel vom Auftraggeber zum Auftragnehmer fließen und ersterer am Ende prüft, ob das gelieferte Produkt den vereinbarten Leistungskriterien genügt und darüber hinaus entscheidet, was mit dem gelieferten Produkt geschieht?

Idealiter tritt eine historische Kommission aus ausschließlich externen, fachlich ausgewiesenen und ehrenamtlich tätigen und insoweit interesselosen Mitgliedern zwischen die auftraggebende Institution und die bezahlten Forscher und Forscherinnen. Das Beispiel der kleinen Kommission, die von 2009 bis 2015 die NS-Geschichte der Vorläuferverbände der heutigen Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) hat aufarbeiten lassen, zeigt, wie unabhängige Forschung konsequent abgesichert werden kann: Diese Kommission bestand aus vier wissenschaftlich einschlägig ausgewiesenen Personen, die selbst nicht Mitglieder der DGPPN und ehrenamtlich tätig waren. Der Zeit- und Finanzrahmen für die nötigen Forschungsarbeiten wurde zwischen der Kommission und der DGPPN-Leitung ausgehandelt, aber die Kommission definierte selbständig die Schwerpunkte und das Arbeitsprogramm, schrieb den Forschungsauftrag aus, wählte den Bearbeiter und die Bearbeiterin aus und verwaltete das Forschungsbudget. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter standen also in keinem Weisungsverhältnis zur DGPPN als Auftraggeber. Die fachliche Leitung und wissenschaftliche Begleitung oblag der Kommission, die das Arbeitsprogramm in Absprache mit den Bearbeitern an den Forschungsverlauf anpassen konnte.<sup>33</sup> Eine solche klare Positionierung der inhaltlichen Gestaltung und Leitung in einer unabhängigen Kommission stellt in meinen Augen den organisatorischen Königsweg für Aufarbeitungsstudien dar. Ähnlich konsequent, wenngleich – wegen des weit umfangreicheren Forschungsbedarfs und der großen Zahl der auf allen Funktionsebenen beteiligten

32 So geschehen am Rande einer Informationsveranstaltung (»Die kalte Schulter des Hauses Siemens«) im Oktober 1990 zur NS-Zwangsarbeit anlässlich des Musterprozesses einer Zwangsarbeiterin um Lohnnachzahlung gegen Siemens. Veranstalter waren das »Netzwerk Selbsthilfe«, die »Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.« und die »Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter«. Vgl. Carola Sachse, Zwangsarbeit jüdischer und nichtjüdischer Frauen und Männer bei der Firma Siemens 1940 bis 1945, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 27 (1991) 1, S. 1–11.

33 Vgl. das Vorwort von Volker Roelcke zu: Hans-Walter Schmuhl, Die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater im Nationalsozialismus, Berlin/Heidelberg 2016, S. VII–VIII. Die Kommission, die von 2006 bis 2008 mit der NS-Geschichte des Robert-Koch-Instituts beauftragt war, arbeitete in einem ähnlichen Modus. Vgl. die Vorworte von Volker Hess zu: Marion Hulverscheidt/Anja Laukötter, Infektion und Institution. Zur Wissenschaftsgeschichte des Robert-Koch-Instituts im Nationalsozialismus, Göttingen 2009, S. 7–8, und zu: Annette Hinz-Wessels, Das Robert-Koch-Institut im Nationalsozialismus, Berlin 2008, S. 7–8.

Personen – erheblich komplexer wurde das Forschungsprogramm zur Geschichte der DFG (1920–1970) strukturiert.<sup>34</sup> Auch die Projekte, die die deutschen Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie für Finanzen (BMF) beauftragt haben, sind entsprechend organisiert.<sup>35</sup>

Andere Kommissionen, Beiräte oder Forschergruppen wahren ihre Unabhängigkeit oft weniger strikt. In Unternehmen und Verbänden bestehen leitende Mitarbeiter oder führende Mitglieder nicht selten darauf, ihre Fachkompetenz und ihr Insider-Wissen als Kommissionsmitglieder einzubringen, statt sich als Interviewpartner oder Auskunftsperson bereitzuhalten und auf weitere inhaltliche Einflussnahme zu verzichten. Die MPG wählte einen Mittelweg und berief sowohl externe Mitglieder, als auch einige Direktoren von Max-Planck-Instituten in ihre historische Kommission; ihre Unabhängigkeit sollte durch den Vorsitz zweier externer Historiker garantiert werden.<sup>36</sup> Gerade Institutionen, die wie Universitäten oder Akademien der Wissenschaften über historische Expertise in ihren Häusern verfügen, überlassen Aufarbeitungsstudien gerne den eigenen Kollegen und Kolleginnen.<sup>37</sup> Sie lassen sich vielleicht von einer Gruppe externer Historiker und Historikerinnen begleiten, um sich auf diesen Beirat berufen zu können, sollte die Wissenschaftlichkeit ihrer *in house* produzierten Forschungsergebnisse legitimiert werden müssen. Angesichts des wissenschaftlichen Kapitals, das für die auftraggebende Institution, aber erst recht für die externen Mitglieder in Kommissionen und Beiräten auf dem Spiel steht, sollten alle Beteiligten ihre Verantwortlichkeiten im Sinne der größtmöglichen Unabhängigkeit der beauftragten Aufarbeitungsprojekte frühzeitig und klar definieren.

Dies gilt auch für die Frage der **wissenschaftlichen Verantwortung**. Es ist die *raison d'être* einer unabhängigen Kommission, gegenüber dem Auftraggeber und der Öffentlichkeit gleichermaßen die wissenschaftliche Qualität der von ihr oder unter ihrer Regie durchgeführten Forschung zu garantieren. Sie bürgt dafür, dass die Forschungsarbeiten ohne jegliche Rückhalte und mit größtmöglicher Vollständigkeit durchgeführt werden, und prüft die Präzision, Plausibilität und Kohärenz der dargestellten Ergebnisse. Demgegenüber ist die Rolle von Beiräten für Inhouse-Forschungsteams in den wenigsten Fällen klar definiert und beschränkt sich im schlechtesten Fall auf eine die eigene Reputation gefährdende Feigenblattfunktion. Eng mit der wissenschaftlichen Verantwortung verbunden ist die Frage der **Autorschaft**, die das Verhältnis zwischen Kommissionen und ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrifft. Am Beginn der Aufarbeitungskonjunktur in den 1990er Jahren planten Kommissionen häufiger, die von den Bearbeitern gesammelten Daten und Fakten selbst zusammenzufassen und unter dem Namen der Kommission zu publizieren – Konflikte, faule Kompromisse und Verzögerungen waren vorprogrammiert. Kollektiv verfasste Abschlussbe-

34 Siehe [http://www.dfg.de/dfg\\_profil/geschichte/zeit\\_des\\_nationalsozialismus/index.html](http://www.dfg.de/dfg_profil/geschichte/zeit_des_nationalsozialismus/index.html) (letzter Zugriff 2.8.2016).

35 Zum BMAS: <http://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de/>; zum BMF: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/dauer/2012-12-17-PM84.html> (letzter Zugriff 2.8.2016).

36 Zur MPG: <http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/KWG/commission.htm> (letzter Zugriff am 2.8.2016).

37 Beispiele wären die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen: <https://adw-goe.de/forschung/forschungskommissionen/die-goettinger-akademie-und-die-ns-zeit/> (letzter Zugriff 2.8.2016) oder die Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien), die 2015 eine Arbeitsgruppe »Geschichte der ÖAW 1847–2022« eingerichtet hat: <http://www.oeaw.ac.at/mitglieder-kommissionen/kommissionen/die-oeaw-kommissionen/> (letzter Zugriff 9.10.2016).

richte müssen jedoch nicht zwangsläufig, wie Frank Bajohr und Johannes Hürter befürchten, in den egalisierenden Grautönen des historiografischen Mainstreams gehalten sein.<sup>38</sup> Sie können sehr wohl auch genutzt werden, um pointierte Thesen, kontroverse Positionen, offene und weiterführende Fragen zu präsentieren; es liegt an den Kommissionsmitgliedern, wie sie ihre Aufgabe gegenüber sich selbst, dem Auftraggeber und der Öffentlichkeit definieren. Heute üblicher und dem Anspruch unabhängiger Forschung zweifellos angemessener ist es, dass die Bearbeiter und Bearbeiterinnen auf Basis ihrer Recherchen ihre (Teil-)Studien selbständig verfassen und die Kommissionsmitglieder als *peer reviewer* fungieren. Bei vielen der größeren Aufarbeitungsprojekte – etwa der MPG, der DFG und den Bundesministerien – wurden und werden neben anderen Publikationen auch wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten angefertigt. Nicht alle Projekte bieten ein dafür hinreichendes Innovations- und Profilierungspotenzial; die wissenschaftliche Kommission oder Projektleitung muss beurteilen, ob Teilstudien im Sinne einer guten Nachwuchsförderung als Dissertationen oder Habilitationen geeignet sind.<sup>39</sup> Selbstverständlich sind Qualifikationsarbeiten persönlich zu verantworten und unter eigenem Namen zu veröffentlichen.<sup>40</sup>

Damit ist das **Publikationsrecht** angesprochen. Selbstverständlich sollte es sein, dass sich der Auftraggeber zur Publikation der Forschungsergebnisse – unabhängig davon, ob sie ihm gefallen oder nicht – verpflichtet und die Druckkosten übernimmt. So es sie gibt, obliegt es der unabhängigen Kommission zu entscheiden, ob sie individuell verfasste Studien als Teil ihres Projektes autorisiert und publizieren lässt. Bei größeren Aufarbeitungsprojekten wie der MPG, der DFG und der Historikerkommission der Republik Österreich wurden dafür eigene Buchreihen geschaffen.<sup>41</sup> Wenn die Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie in einem oder in wenigen Bänden präsentiert werden, wird zumeist in einem Vorwort der Kommission oder der Projektleitung auf den Kontext der Studie hingewiesen. Wie in dem schwierigen Fall, dass die Qualität eines abgelieferten Manuskripts strittig ist, zu verfahren ist, ob und unter welchen Bedingungen es dem Autor oder der Autorin dennoch gestattet wird, die Ergebnisse außerhalb des Projektrahmens selbständig zu publizieren, sollte ebenfalls im Vorfeld geklärt werden. Noch schwieriger wird es, wenn keine unabhängige Kommission dieses unvermeidbare Konfliktrisiko trägt, sondern wissenschaftliche Bearbeiter als unmittelbare Auftragnehmer direkt mit ihren Auftraggebern verhandeln. Renommiertere Einzelkämpfer auf dem Feld der historischen Aufarbeitung wie Gerald D. Feldman konnten ihre Bedingungen durchsetzen und bestehen wie Hans-Walter Schmuhl auf ihrem unbedingten Publikationsrecht.

Mindestens so heikel ist die Frage des **Presserechts**. Sie stellt sich besonders bei solchen Aufarbeitungsprojekten, die bereits im Vorfeld eine große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben und zugleich eine längere Bearbeitungszeit erfordern, als die Medien

38 Bajohr/Hürter, Auftragsforschung, S. 231.

39 Die von Bajohr/Hürter, Auftragsforschung, S. 232, angesprochene Gefahr »monothematischer Festlegung vieler Qualifikationsarbeiten« besteht bei Projekten zur NS-Belastung zweifellos, aber nicht in allen Aufarbeitungsprojekten gleichermaßen.

40 Vgl. die in den Fußnoten 33–36 angegebenen Websites und Publikationen.

41 Siehe z.B. Rüdiger vom Bruch/Ulrich Herbert (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Stuttgart 2006–2013; dies./Patrick Wagner (Hg.), Studien zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Stuttgart 2007ff.; Reinhard Rürup/Wolfgang Schieder (Hg.), Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus, Göttingen 2000–2007; Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien/München 2003–2004.

zu tolerieren bereit sind. Zumindest in solchen Fällen sollten Kommissionen auf ihrem eigenen, von der Presseabteilung des Auftraggebers abgekoppelten Presserecht bestehen. Eine unabhängige Kommission muss selbständig entscheiden können, ob, wann und mit welchen Zwischenergebnissen sie in Form von Pressemitteilungen, Vorträgen, Tagungen, Vorveröffentlichungen, Pressegesprächen oder -konferenzen an die Öffentlichkeit tritt. Nur so bleibt sie im öffentlichen Streit handlungsfähig und auch in der öffentlichen Wahrnehmung vom Auftraggeber unabhängig.

Eine Grundbedingung, die der Auftraggeber einer unabhängigen Kommission und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen garantieren muss, ist der **uneingeschränkte Quellenzugang** zu allen internen Akten. Mit der Garantie allein ist es aber nicht getan: Zum einen können historisch Forschende nicht nur durch verschlossene Aktenschranke und vorzensierte Quellen ausgebremst, sondern auch von ungeordneten Aktenbergen erschlagen werden. Je nach dem Stand der Archivierung muss ggf. eine kürzere oder längere Phase der Aktenaufbereitung vorgeschaltet und extra finanziert werden. Vor diesen Problemen standen etwa die Forschergruppen, die sich mit der Bank Austria oder mit dem Robert-Koch-Institut befassten. Zum anderen ist die Wissenschaftlichkeit beauftragter historischer Forschung zu allererst an die Überprüfbarkeit ihrer Ergebnisse und deren Anerkennung durch die *scientific community* gebunden. Deshalb bedarf es im Vorfeld einer eindeutigen Regelung, wie die Akten nach dem Abschluss des Aufarbeitungsprojekts für die wissenschaftliche Nachprüfung und weitergehende Forschung zugänglich gehalten werden. Wenn die internen Archive zwar den beauftragten Forschergruppen einen privilegierten Quellenzugang gewähren, aber danach alle Akten wieder unter Verschluss nehmen, ist die Wissenschaftlichkeit des gesamten Unterfangens infrage gestellt. Dies war zum Beispiel der Fall bei den Unternehmensakten, die der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) zur Verfügung gestellt worden waren, und bei einem Teil der Akten, die die österreichische Historikerkommission verwendet hatte. Demgegenüber gewährt die MPG – neben der ohnehin möglichen Nutzung der allgemeinen Instituts- und Verwaltungsakten – die betreute Zugänglichkeit zumindest jener Aktenstücke aus ansonsten gesperrten Nachlässen, die in den Studien der Forschergruppe zitiert wurden. Weitgehend unproblematisch ist es nur bei öffentlichen Institutionen wie den Bundesministerien oder der DFG, deren Akten an staatliche Archive abgegeben wurden und entsprechend den Archivgesetzen frei zugänglich sind – jedenfalls solange es um vergangene Übel jenseits der gesetzlichen Sperrfristen geht.

Neben dem langfristig geregelten und auch finanziell gesicherten Aktenzugang bedarf es schließlich eines geregelten (nach-)forschungsunterstützenden Umgangs mit dem **Datenschutz**. Denn es gibt sehr wohl Daten, die berechtigterweise geschützt werden müssen. Gern aber wird der Datenschutz ins Feld geführt, um den Aktenzugang überhaupt zu verweigern oder die Bearbeiter und Bearbeiterinnen zur Geheimhaltung zu verpflichten, ja ihnen Sprechverbote zu erteilen. So geschah es bei dem Projekt, das die umstrittene Beibehaltung der Malariatherapie an der von Hans Hoff geleiteten Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie in den 1950er und 1960er Jahren erforschen sollte.<sup>42</sup> In jedem Archiv

42 Der von Gernot Heiss verantwortete Endbericht für den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank zum Forschungsprojekt »Die Malariatherapie und weitere diagnosekorrelierte Therapien: ihre Anwendung an der Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie in den 1950er und -60er Jahren und ihre Diskussion in der zeitgenössischen Forschung« (Wien, Juni 2015) ist noch nicht öffentlich zugänglich. Die wissenschaftlichen Bearbeiter und Bearbeiterinnen haben sich von dem Bericht distanziert. Dazu: <http://www.raoe.at/news/single/archive/>

verpflichten sich die Forschenden zur Wahrung des Personendatenschutzes im Rahmen der geltenden Gesetze. Gelegentlich müssen Ausnahmeregelungen getroffen werden, wenn etwa Sperrfristen zu verkürzen sind oder Klarnamen (ggf. auch von psychiatrischen Patienten und Patientinnen) benötigt werden, um die infrage stehenden problematischen Vorgänge zu rekonstruieren. Aber es müssen keineswegs alle Klarnamen in den Endberichten veröffentlicht werden, um substantielle Aussagen zu treffen und zu argumentieren. Hier wäre etwa zu differenzieren zwischen Opfern und verantwortlichen Akteuren, zwischen weisungsabhängigen Beschäftigten und Leitungspersonal. Schwierige Interessensabwägungen sind auch zu erwarten, wenn es um Betriebsgeheimnisse oder nachwirkende Geschäftsvorgänge geht. Sicher ist, dass solche Interessen, je länger der Zeitabstand zwischen den historischen Vorgängen und dem Zeitpunkt der Aufarbeitung ist, als umso weniger plausibel anzuerkennen sind. Umgekehrt gilt, dass es umso brenzliger wird, je kürzer dieser Zeitabschnitt ist und je mehr Mitlebende ins Blickfeld der historischen Aufarbeitung gelangen.

Aus diesen Eckpunkten lassen sich keine handlichen und zugleich konflikttauglichen Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis beauftragter historischer Aufarbeitung ableiten, geschweige denn ein Ethik-Kodex, der für Auftragsforschung, drittmittel- oder eigenfinanzierte Forschung an Universitäten und Forschungsinstituten gleichermaßen brauchbar wäre. Die Unabhängigkeit eines Ein-Personen-Projekts muss anders abgesichert werden als die einer vielköpfigen Kommission. Zu unterschiedlich stellen sich die komplexen persönlichen Betroffenheiten und intergenerationellen Loyalitäten noch lebender Akteure und Akteurinnen für jene dar, die etwa die Geschichte einer psychiatrischen Klinik in der ehemaligen DDR aufarbeiten sollen, und für solche, die sich mit der NS-Vergangenheit eines Ministeriums in einem deutschen Bundesland beschäftigen, das es vor 1945 gar nicht oder nicht im heutigen territorialen Zuschnitt gegeben hatte. Quellenzugang und Datenschutz müssen anders gehandhabt werden, wenn zum Beispiel die Missbrauchsskandale in Einrichtungen der katholischen Kirche oder aber der sexualpolitische Umgang mit Pädophilie bei den Vorläuferparteien von Bündnis 90/Die Grünen untersucht werden sollen. Eines aber lässt sich sagen und vielleicht zu einer Regel verdichten: Die hier vorgestellten Eckpunkte müssen im Vorfeld von beauftragten Aufarbeitungsstudien sorgfältig geprüft und sämtlich in fallspezifische vertragliche Vereinbarungen übersetzt werden, die ein Maximum an Unabhängigkeit, klar zuordenbarer wissenschaftlicher Verantwortung, Offenheit des Quellenzugangs, Nachprüfbarkeit und öffentliche Rechenschaftslegung gewährleisten. Das sind die Mindestvoraussetzungen dafür, dass Auftragsstudien zur Aufarbeitung schlimmer Vergangenheiten das Gütesiegel der Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nehmen können. Bearbeiter und Bearbeiterinnen solcher Studien müssen sich, wie es Bajohr und Hürter vom »Zertifizierungsunternehmen Zeitgeschichtsforschung« fordern, sehr wohl der gegenwartspolitischen Absichten ihrer Auftraggeber bewusst sein – mindestens ebenso, wäre hinzuzufügen, wie der Zeit- und Kontextgebundenheit ihrer eigenen wissenschaftlichen Praxis.<sup>43</sup> Keinesfalls jedoch

malariatherapie-an-der-klinik-hoff-in-wien-aus-sicht-der-opfer/; <http://wien.orf.at/news/stories/2717945/> (letzter Zugriff 2.8.2016).

43 Bajohr/Hürter, Auftragsforschung, S. 229, appellieren stattdessen an das »eigene intrinsische Forschungsinteresse«, das gegen die womöglich verwerflichen Absichten der Auftraggeber in Stellung gebracht werden soll, – was immer das sein mag. Gerade die Wissenschaftsgeschichte der NS-Zeit hat gezeigt, dass Wissenschaftler am wenigsten durch ihre eigenen Forschungsinteressen davor bewahrt wurden, sich politisch zu kompromittieren, im Gegenteil – und warum sollte es heute grundsätzlich anders sein?

sollten sie sich von den »öffentlichen Erwartungshaltungen emanzipieren«,<sup>44</sup> sondern diese nötigenfalls gegenüber ihren Auftraggebern nachhaltig zur Geltung bringen. Denn zurecht wird von ihnen als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verlangt, dass sie Tatsachen sichern, Opfer und Täter identifizieren, Motive moralischen Versagens herausarbeiten und in zeitspezifischen Wertsystemen verorten sowie Verantwortlichkeiten für historische Übeltaten und Vergehen feststellen. So konventionell dies auch immer erscheinen mag, das ist der Job, um den es hier geht. Wenn im Einzelfall dafür neue methodische Ansätze entwickelt werden oder überraschende Befunde zutage treten, die bisherige Gewissheiten infrage stellen und innovative Fragestellungen provozieren, so ist das ein hochwillkommenes Surplus für die (zeit-) historische Forschung. Aber es ist kein notwendiges Kriterium für die Wissenschaftlichkeit einer beauftragten Studie zur Aufarbeitung eines historischen Geschehens, das in einem gegenwärtigen Gemeinwesen als schlimme Vergangenheit empfunden wird.